

Informationen für deutsche Investoren

LUX-PORTFOLIO SICAV

Datum	ISIN	Fondsname	Anteilklasse	Währung Anteilklasse	Art des Investmentfonds	Vorabpauschale (EUR)	Steuerpflichtig (EUR)	Vorabpauschale je Monat (EUR)	Ausschüttung	Steuerbefreiter Anteil			Bemessungsgrundlage		
										Privatvermögen	Betriebsvermögen ESiG	Betriebsvermögen KStG	Privatvermögen	Betriebsvermögen ESiG	Betriebsvermögen KStG
31/12/2023	LU0151357604	LUX-PENSION 25%	CAP	EUR	Sonstigefonds	2.7432	2.7432	0.2286	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	2.7432	2.7432	2.7432
31/12/2023	LU0151357943	LUX-PENSION 50%	CAP	EUR	Mischfonds	3.1387	3.1387	0.2616	0.0000	0.4708	0.9416	1.2555	2.6679	2.1971	1.8832
31/12/2023	LU0151358161	LUX-PENSION 75%	CAP	EUR	Aktienfonds	3.2762	3.2762	0.2739	0.0000	0.9829	1.9657	2.6210	2.2933	1.3105	0.6552
31/12/2023	LU0151358677	LUX-PENSION 100%	CAP	EUR	Aktienfonds	3.4924	3.4924	0.2910	0.0000	1.0477	2.0954	2.7939	2.4446	1.3969	0.6985
31/12/2023	LU0151358917	LUX-PENSION MM	CAP	EUR	Sonstigefonds	2.0476	2.0476	0.1706	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	2.0476	2.0476	2.0476

Hinweis : Bitte beachten Sie, dass die Beträge der Vorabpauschale in Euro (EUR) ausgewiesen sind. Wenn ein Anleger Beträge in einer anderen Währung verwenden möchte, liegt die Verantwortung für die richtige Umrechnung der Beträge bei dem Anleger.

Diese Information beinhaltet nur eine allgemeine Zusammenfassung einiger Aspekte des deutschen Steuersystems basierend auf der gegenwärtigen gesetzlichen Grundlage in Deutschland. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine juristische oder steuerliche Beratung dar. Weiterhin handelt es sich nur um allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, die besonderen Umstände jedes Einzelfalles abzudecken. Diese Informationen stellen keinen Ersatz für eine individuelle Steuerberatung dar.

Allgemeine Information

Alle Beträge sind pro Anteil angegeben.

Auf Ebene des Anlegers sind grundsätzlich die erhaltenen Ausschüttungen sowie die Vorabpauschale steuerpflichtig. Darüber hinaus sind auch die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen zu versteuern.

Die Bemessungsgrundlage für die deutsche Kapitalertragsteuer ist nur für in Deutschland steuerpflichtige Anleger relevant. Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25%. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.

Solfern die Fondsanteile in einem deutschen Depot gehalten werden, erfolgt ein automatischer Steuerabzug. Werden die Fondsanteile in einem ausländischen Depot verwahrt, sind die Besteuerungsgrundlagen im Veranlagungsverfahren zu deklarieren.

Teilfreistellung

Die nach § 20 Investment Tax Act (InvStG) anwendbaren Teilfreistellungsätze sind nach Art des Investmentfonds und nach Art des Investors gestaffelt.

Teilfreistellungsätze			
Art des Investmentfonds (§ 20 InvStG 2018)	Anteile werden gehalten im		
	Privatvermögen	Betriebsvermögen ESiG	Betriebsvermögen KStG
Aktienfonds	30%	60%	80%
Mischfonds	15%	30%	40%

Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die tatsächlichen Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 InvStG).

Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses nach § 18 Absatz 4 InvStG (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG).

Der für den Basiszins maßgebliche Zinssatz wird von der Bundesbank jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Eine Veröffentlichung des maßgeblichen Zinssatz erfolgt durch das Bundesfinanzministerium im Bundessteuerblatt.

Für das oben angegebene Kalenderjahr beträgt der Basiszins : **2,55%**

Nach § 19 Absatz 1 Satz 3 InvStG wird der Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt.

Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht (§ 18 Absatz 2 InvStG).

In den Tabellen wird zusätzlich zur Vorabpauschale auch eine monatsbezogene Vorabpauschale angegeben, um die Berechnung im Jahr des Erwerbs zu vereinfachen.

Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Im Falle der Veräußerung vor Ablauf des Kalenderjahres ist keine Vorabpauschale anzusetzen.